

# Japankäfer – *Popillia japonica*

## Wichtige Informationen kurz zusammengefasst



Frassspuren von Japankäfer  
Bild: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

## 1. Aktuelle Verbreitung in der Schweiz

Die Karte der Befallssituation April 2025 findet sich zuunterst auf der Agroscope-Seite: <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/pflanzenbau/pflanzenschutz/agroscope-pflanzenschutzdienst/geregelte-schadorganismen/quarantaeneorganismen/der-japankaefer--popillia-japonica.html/>

## 2. Wichtige Dokumente

Strategiedokument des EPSD-BLW:  
*speziell zu beachten gilt es den Anhang 11*

[Notfallplan Nr. 7](#)

Übersicht der Massnahmen vom EPSD-BLW:

[Merkblatt Nr. 20](#)

Allgemeinverfügung Befalls- und Pufferzone:  
*speziell zu beachten gilt es den Anhang 3*

[Tessin, Wallis, Graubünden](#)

Allgemeinverfügung der Befallsherde mit Pufferzone:  
*speziell zu beachten gilt es die Anhänge*

[Wallis](#), [Schwyz](#), [Basel-Stadt](#), [Baselland](#), [Zürich](#)

## 3. Massnahmen

In den folgenden Abschnitten wird auf die obenstehenden Dokumente verwiesen.

### ❖ **Massnahmen, die den produzierenden Gartenbau und Gartenhandel betreffen**

Betriebe, die Pflanzen in Verkehr bringen, müssen **vor dem 1. Juni** des jeweiligen Jahres bestimmte Schutzmassnahmen umsetzen. Nur so ist gewährleistet, dass Pflanzen vom betroffenen Betrieb aus der Pufferzone heraus verkauft oder transportiert werden dürfen.

Wird ein Betrieb erst während der Flugzeit des Japankäfers Teil eines Befallsherds, einer Befallszone oder einer Pufferzone, dürfen Pflanzen, die ab dem 1. Juni ungeschützt waren, nicht mehr aus dieser Zone gebracht werden.

Die Schutzmassnahmen finden sich im Anhang der Allgemeinverfügung der betroffenen Kantone und im Merkblatt Nr. 20 des Bundes.

Aber auch weitere Massnahmen wie die Reinigung der Fahrzeuge und Geräte nach Bodenbearbeitung können die Betriebe betreffen.

### ❖ **Massnahmen, die den Garten- und Landschaftsbau betreffen**

Die Massnahmen, die den Garten- und Landschaftsbau tangieren, finden sich in der Allgemeinverfügung des betroffenen Kantones und im Merkblatt Nr. 20 des Bundes.